

Mitteilung des Senats

vom 8. Februar 1950.

Gesetz zur Erleichterung der Wiedererrichtung von Konsumgenossenschaften.

Der Direktor der Bremer Militärregierung teilte dem Präsidenten des Senats mit Schreiben vom 15. März 1949 mit, daß das von der Bürgerschaft beschlossene und im Gesetzblatt 1949 Seite 39 verkündete Gesetz zur Erleichterung der Wiedererrichtung von Konsumgenossenschaften vom 3. März 1949 aufgehoben und für null und nichtig erklärt würde. Dieses Gesetz hob diskriminierende Bestimmungen der nationalsozialistischen Zeit gegen die Konsumgenossenschaften auf und gewährte darüber hinaus für die Wiedererrichtung von Konsumgenossenschaften bestimmte steuerliche, gebührenmäßige und sonstige Vergünstigungen. Da der Senat nicht annahm, daß diese Tendenz des Gesetzes den Absichten der Militärregierung zuwiderlaufen könnte, wurde bei der Rechtsabteilung der Militärregierung nach den Gründen für die Aufhebung des Gesetzes gefragt. Dort wurde mitgeteilt, gegen das Gesetz sei an sich nichts einzuwenden, seine Tendenz würde sogar begrüßt, die Beanstandung richte sich nur gegen den § 5 des Gesetzes, der dem Senator für die Wirtschaft die Befugnis zum Erlaß von Durchführungsverordnungen verlieh; wenn diese Bestimmung fortfalle, sei gegen das Gesetz nichts einzuwenden. Der Senat hat daraufhin bei der Militärregierung schriftlich angefragt, ob das Gesetz nachträglich genehmigt würde, wenn der § 5 gestrichen würde. Wegen eines längeren Aufenthaltes des Leiters der Rechtsabteilung der Militärregierung, mit dem die vorhergehenden Verhandlungen geführt waren, in den USA, verzögerte sich die Angelegenheit. Die Antwort der Militärregierung vom 20. Juli 1949 lief darauf hinaus, sie könne eine Entscheidung erst treffen, wenn ein entsprechender Beschluß der gesetzgebenden Körperschaften tatsächlich vorläge. Der Senat leitete daraufhin der Bürgerschaft den Entwurf eines Änderungsgesetzes zu, der die Streichung des erwähnten § 5 vorsah. Außer der Streichung des § 5 sah dieses Änderungsgesetz noch die Streichung der ersten beiden Absätze des § 2 vor, die Änderungen des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels enthielten, da das Einzelhandelsschutzgesetz als Ganzes inzwischen durch die Einführung der Gewerbefreiheit fortgefallen war. Die Bürgerschaft beschloß das Änderungsgesetz entsprechend der Senatsvorlage.

Das Gesetz wurde gemäß den Bestimmungen des inzwischen in Kraft getretenen Besatzungsstatutes der Landeskommission zugestellt. Da innerhalb der im Besatzungsstatut vorgeschriebenen dreiwöchigen Frist, die mit dem 1. Dezember 1949 ablief, kein Einspruch erfolgte, wurde das Änderungsgesetz am 2. Dezember 1949 im Bremischen Gesetzblatt verkündet.

Am Sonnabend, dem 3. Dezember 1949 nach Dienstschluß ging folgendes, auf den 2. Dezember 1949 datiertes Schreiben des Landeskommissars ein:

„Hiermit wird Ihnen mitgeteilt, daß die Hohe Kommission vorläufig das Bremische Gesetz zur Erleichterung der Wiedererrichtung von Konsumgenossenschaften vom 18. Oktober 1949, bis zum weiteren genauen Studium durch den Überprüfungsausschuß, abgelehnt hat.

Dieser Brief ist als amtliche Mitteilung des von der Alliierten Hohen Kommission Veranlaßten hinsichtlich des genannten Gesetzes anzusehen.“

Dieses Schreiben wurde durch folgendes Schreiben unter dem 5. Januar 1950 ergänzt:

„Sie werden hiermit davon unterrichtet, daß das Gesetz betr. das Gesetz zur Erleichterung der Wiedererrichtung von Konsumgenossenschaften von der Alliierten Hohen Kommission abgelehnt worden ist mit der Begründung, daß es unternimmt, ein Gesetz zu ändern, das schon vom Direktor der Militärregierung für null und nichtig erklärt worden war. Die Hohe Kommission ist jedoch bereit, ein völlig neues Gesetz über diese Angelegenheit zu überprüfen, das unter Berücksichtigung der Tatsache entworfen wird, daß das Gesetz unter dieser Überschrift vom 3. März 1949 nicht existiert.“

Die Rechtslage ist aus verschiedenen Gründen zweifelhaft. Der Senat hält die Unterstützung der Konsumgenossenschaften bei ihrer Wiedererrichtung für dringend erwünscht. Hierfür ist eine sichere Rechtsgrundlage unerlässlich. Der Senat hält deshalb nach Beratung mit der Deputation für Wirtschaft juristische Auseinandersetzungen mit der Landeskommission nicht für zweckmäßig und schlägt der Bürgerschaft vor, von neuem ein Gesetz zur Erleichterung der Wiedererrichtung von Konsumgenossenschaften in der entsprechenden Fassung zu beschließen. Diese Fassung entspricht dem Wortlaut des Gesetzes vom 3. März 1949 und des Änderungsgesetzes vom 18. Oktober 1949 ohne den beanstandeten § 5 und enthält lediglich als neuen § 5 eine Bestimmung, die sicherstellen soll, daß die auf Grund des bisherigen Rechtszustandes den Konsumgenossenschaften gewährten Vergünstigungen durch die Unsicherheit der Rechtslage nicht beeinträchtigt werden.

Falls die Bürgerschaft entsprechend dem Vorschlage des Senats das neue Gesetz beschließt, wird der Senat gleichzeitig mit der Verkündung des neuen Gesetzes im Gesetzblatt die Aufhebung der Gesetze vom 3. März 1949 und 18. Oktober 1949 bekanntgeben.

Gesetz zur Erleichterung der Wiedererrichtung von Konsumgenossenschaften.

Vom 1950.

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Folgende Vorschriften werden aufgehoben:

Das Gesetz über Verbraucher-Genossenschaften vom 21. Mai 1935 (RGBl. I S. 681).

Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über Verbraucher-Genossenschaften vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1282).

Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über Verbraucher-Genossenschaften vom 31. Dezember 1935 (RGBl. I S. 24).

Dritte Durchführungsverordnung zum Gesetz über Verbraucher-Genossenschaften vom 31. Dezember 1935 (RGBl. I S. 24).

Vierte Durchführungsverordnung zum Gesetz über Verbraucher-Genossenschaften vom 26. Mai 1936 (RGBl. I S. 480).

Fünfte Durchführungsverordnung zum Gesetz über Verbraucher-Genossenschaften vom 15. Oktober 1936 (RGBl. I S. 905).

Sechste Durchführungsverordnung zum Gesetz über Verbraucher-Genossenschaften vom 10. Juli 1937 (RGBl. I S. 768) und die

Erste Verordnung zur Änderung der ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über Verbraucher-Genossenschaften vom 26. März 1936 (RGBl. I S. 274).

Zweite Verordnung zur Änderung der ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über Verbraucher-Genossenschaften vom 17. Juni 1936 (RGBl. I S. 494).

Dritte Verordnung zur Änderung der ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über Verbraucher-Genossenschaften vom 12. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1017).

Vierte Verordnung zur Änderung der ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über Verbraucher-Genossenschaften vom 11. Juni 1937 (RGBl. I S. 628).

Die Verordnung zur Anpassung der verbrauchergenossenschaftlichen Einrichtungen an die kriegswirtschaftlichen Verhältnisse vom 18. Februar 1941 (RGBl. I S. 106), die

Erste Anordnung zur Durchführung der Verordnung zur Anpassung der verbrauchergenossenschaftlichen Einrichtungen an die kriegswirtschaftlichen Verhältnisse vom 18. Februar 1941 (RGBl. I S. 107).

Zweite Anordnung zur Durchführung der Verordnung zur Anpassung der verbrauchergenossenschaftlichen Einrichtungen an die kriegswirtschaftlichen Verhältnisse vom 24. Juli 1941 (RGBl. I S. 452).

Dritte Anordnung zur Durchführung der Verordnung zur Anpassung der verbrauchergenossenschaftlichen Einrichtungen an die kriegswirtschaftlichen Verhältnisse vom 26. August 1942 (RWMBI. 1942 S. 450).

Vierte Anordnung zur Durchführung der Verordnung zur Anpassung der verbrauchergenossenschaftlichen Einrichtungen an die kriegswirtschaftlichen Verhältnisse vom 26. August 1942 (RGBl. I S. 543).

Fünfte Anordnung zur Durchführung der Verordnung zur Anpassung der verbrauchergenossenschaftlichen Einrichtungen an die kriegswirtschaftlichen Verhältnisse vom 22. Dezember 1942 (RWMBI. 1942 S. 700; dazu RD.-Erl. d. RWM. vom 22. Dezember 1942 III. WOS. 4 a/9144/42, RWMBI. S. 701).

Sechste Anordnung zur Durchführung der Verordnung zur Anpassung der verbrauchergenossenschaftlichen Einrichtungen an die kriegswirtschaftlichen Verhältnisse vom 18. März 1943 (RGBl. I S. 151).

§ 2

Im Absatz 2 Ziffer 4 der Ausführungsverordnung zum Gesetz über den Verkauf von Waren aus Automaten vom 14. August 1934 (RGBl. I S. 814) werden die Worte „Konsumvereins und“ gestrichen.

Im Gesetz über Preisnachlässe (Rabattgesetz vom 25. November 1933 (RGBl. I S. 1011) wird § 5 gestrichen, in § 6 Satz 1 das Wort „Konsumvereine“.

In der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Preisnachlässe (Rabattgesetz) vom 21. Februar 1934 (RGBl. I S. 120) in der Fassung der Verordnungen vom 19. Februar 1935 (RGBl. I S. 208) und vom 29. Juli 1938 (RGBl. I S. 981) wird § 41 gestrichen.

§ 3

Auf Konsumgenossenschaften und konsumgenossenschaftliche Vereinigungen, denen gemäß Kontrollratsdirektive Nr. 50 und Militärregierungsgesetz Nr. 58 das Eigentum an Vermögensgegenständen zurückerstattet wird, geht auch der bis dahin von der Gemeinschaftswerk der DAF G.m.b.H. oder einer ihrer Organgesellschaften ausgeübte Geschäftsbetrieb einschließlich der damit verbundenen Handels- und gewerblichen Berechtigungen, Konzessionen und Kontingente über.

Die Konsumgenossenschaften und konsumgenossenschaftlichen Vereinigungen treten in Miet- und Pachtverträge, an denen die Gemeinschaftswerk der DAF G.m.b.H. oder eine ihrer Organgesellschaften beteiligt sind, an deren Stelle ein.

Die Konsumgenossenschaften und konsumgenossenschaftlichen Vereinigungen treten in Dienst- oder Arbeitsverträge, an denen die Gemeinschaftswerk der DAF G.m.b.H. oder eine ihrer Organgesellschaften beteiligt sind, an deren Stelle ein. Die Beschäftigungsverhältnisse werden durch diesen Wechsel des Arbeitgebers nicht unterbrochen.

In den Fällen der Absätze 1 bis 3 gehen die Rechte und Pflichten in dem Zeitpunkt über, in welchem die Konsumgenossenschaften oder konsumgenossenschaftlichen Vereinigungen das Eigentum an den ihnen zurückerstatteten Vermögensgegenständen unter Aufnahme eines eigenen Geschäftsbetriebes wieder erlangen.

§ 4

Bis zum Ablauf des 31. Dezember 1950 werden für Rechts- und Verwaltungsgeschäfte, welche die Wiedererrichtung einer Konsumgenossenschaft oder einer konsumgenossenschaftlichen Vereinigung zum Gegenstand haben, Steuern und Gebühren aus Billigkeitsgründen nicht erhoben.

§ 5

Soweit nach § 3 des von der Militärregierung aufgehobenen Gesetzes zur Erleichterung der Wiedererrichtung von Konsumgenossenschaften vom 3. März 1949 (Brem. Ges.-Bl. Seite 3) Rechte und Pflichten auf Konsumgenossenschaften oder konsumgenossenschaftlichen Vereinigungen übertragen sind oder nach § 4 des genannten Gesetzes Steuern und Gebühren aus Billigkeitsgründen nicht erhoben sind, behält es dabei sein Bewenden.

§ 6

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Bekanntgemacht im Auftrage des Senats.
Bremen, den 1950.